

I Vorwort

Die Bestimmungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit Behinderungen, Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten sowie zur Ausgestaltung entsprechender Nachteilsausgleiche sind komplex und ändern sich regelmäßig mittels entsprechender Verfügungen und Erlasse, zuletzt einer Anpassung der APO SI vom 13. Mai 2015. Das vorliegende Konzept soll daher zum einen die geltende Rechtslage im Wesentlichen skizzieren und zum anderen eine konkrete Arbeitshilfe für den schulischen Alltag darstellen¹, sowie die Praxis an der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule teils beschreiben und teils begründen.

II Definition

Hilfen und Maßnahmen, die darauf abzielen, SuS mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigem Bedarf an sonderpädagogischen Hilfen zu unterstützen, werden als „Nachteilsausgleiche“ bezeichnet. Bei der Gewährung ist der jeweiligen individuellen Benachteiligung Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Eine Anforderungsreduzierung als Nachteilsausgleich scheidet somit aus.

Dies bedeutet, dass die Regelungen zum Nachteilsausgleich abzugrenzen sind von Formen der Unterstützung für SuS, die zieldifferent unterrichtet werden (so bspw. in Bildungsgängen mit dem Förderschwerpunkt *Lernen*). Die entsprechenden Bedarfe hierfür müssen in jedem Einzelfall schulaufsichtlich festgestellt werden und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Konzeption, die sich ausschließlich auf SuS bezieht, die zielgleich unterrichtet werden.

Für die konkrete Ausgestaltung eines Nachteilsausgleiches ist jeder Einzelfall gesondert in den Blick zu nehmen und zu entscheiden. In der Regel werden als Nachteilsausgleich die äußeren Bedingungen bei Leistungsüberprüfungen verändert.

1. Zeit

In Arbeiten, bei Prüfungen und Tests können Vorbereitungs-, Pausen- und Arbeitszeiten verlängert werden.

2. Technik

Es können technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden wie Lesegeräte oder Computer/Laptops. Hierbei ist im Vorfeld zu bedenken, dass vorinstallierte Software wie Rechtschreibprogramme, ein Thesaurus, Wikipedia usw. unstatthafte weitere Hilfestellungen darstellen können.

3. Raum

Im Einzelfall ist es geboten, die räumlichen Bedingungen an die Bedürfnisse des/der betroffenen Schülers/Schülerin anzupassen. In Frage kommen Einzelplätze, ein Raumwechsel u.a.

4. Assistenz

¹ Auf Fußnoten und Quellen wird weitgehend verzichtet. Soweit sich dieses Konzept auf sie bezieht, sind sie auf S. 5 aufgelistet.

Auch personelle Assistenzen zur Organisation der Arbeit kommen in Betracht.

5. Aufgabenstellungen

In besonderen, sehr seltenen Ausnahmefällen kommen auch Nachteilsausgleiche in der Form von Anpassungen der Aufgabenstellungen in Betracht. Sie beziehen sich auf Jugendliche mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“ sowie SuS mit Autismus-Spektrum-Störungen, die zielgleich unterrichtet werden. Die Regelungen sind sehr spezifisch, an der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule spielen sie zudem nur eine untergeordnete Rolle, weil es die entsprechende Klientel nicht oder nur sehr wenig gibt. Diese Konzeption klammert solche Fälle daher aus.

III Anspruchsberechtigte

Grundsätzlich sind nur SuS anspruchsberechtigt, die zielgleich unterrichtet werden (vgl. oben) und einen allgemeinen, normierten Abschluss anstreben. Für die Praxis der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule sind im Wesentlichen die folgenden Personenkreise für die Gewährung von Nachteilsausgleichen von Belang:

- *SuS mit einer körperlichen Behinderung.*
- *SuS mit einer Störung im autistischen Spektrum (ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung).*
- *SuS nach Verunfallung mit akuter körperlicher Beeinträchtigung.*
- *SuS mit besonderen Schwierigkeiten beim normgerechten Lesen und Rechtschreiben².*

IV Verfahren

Die Schule entscheidet im Regelfall zu Beginn des Schuljahres über die Notwendigkeit, Nachteilsausgleiche zu gewähren und auszugestalten. Dies geschieht im Übrigen auf der Basis eigener Erhebungen und durchaus auch, ohne dass Eltern dies beantragen. Die Eltern sind im Vorfeld der Maßnahmen allerdings entsprechend zu informieren und zu beraten. Die Beratung muss insbesondere realistische Orientierungen im Hinblick auf Abschlüsse und weitere berufliche Werdegänge geben.

Zu beachten ist, dass Nachteilsausgleiche in Fördermaßnahmen eingebettet werden und gewissermaßen ihr integraler Bestandteil sind. Die Planungen und vereinbarten Maßnahmen werden im Kreise aller Fachlehrer/innen des/der Betroffenen verabredet und gelten verbindlich für alle Beteiligten für einen ebenfalls vorab festzulegenden Zeitraum. Das Verfahren im Überblick:

- Eltern oder Lehrkräfte erheben den Bedarf, einen Nachteilsausgleich zu gewähren und stellen einen entsprechenden Antrag (formlos) bei den zuständigen Abteilungsleitungen. Hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich, sind Anlagen wie medizinische Atteste, Diagnosen oder Bescheinigungen über früher bereits gewährte Maßnahmen.
- Die Klassen- oder Stufenkonferenz (Sek II) berät über den zu gewährenden Nachteilsausgleich. Damit die betroffenen SuS zu Beginn des jeweiligen Schuljahres Nachteilsausgleiche erhalten können, ist es erforderlich, dass der Bedarf am Ende des Schuljahres auf der 4. Klassenkonferenz festgestellt wird.
- Der Antrag sowie das Konferenzvotum sind dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung wird in der Schüler/innenakte abgeheftet.

² SuS mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich *Rechnen* sind nicht anspruchsberechtigt.

- Die Fördermaßnahmen sowie die konkrete Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs werden von den Klassen- bzw. Stufenleitungen (BL) formlos dokumentiert und ebenfalls in der Schülerakte gesammelt.
- Die Eltern werden von den Klassen- bzw. Stufenleitungen über die vereinbarten Maßnahmen informiert. Eine Protokollnotiz über das entsprechende Gespräch bzw. der Elternbrief wird ebenfalls in der Schülerakte abgeheftet.

Die o.b. Dokumentation der Maßnahmen ist sehr wichtig, weil zu späteren Zeitpunkten, etwa bei Beantragung von Nachteilsausgleichen bei zentralen Prüfungsverfahren, nachgewiesen werden muss, dass es spezielle Fördermaßnahmen inklusive entsprechender Gewährung von Nachteilsausgleichen gab. So kann etwa ein Nachteilsausgleich bei der Zentralen Prüfung 10 ohne lückenlose Dokumentation nicht gewährt werden. Nachteilsausgleiche werden nicht auf Zeugnissen vermerkt.

V Zentrale Prüfungen

1. Lernstandserhebungen

Für das vorliegende Konzept ist auch an dieser Stelle der Umgang mit Berechtigten für Nachteilsausgleiche relevant, die zielgleich unterrichtet werden. Nachteilsausgleiche für die Lernstandserhebungen sind gemäß der o.b. Ausführungen möglich, unterliegen aber dem geschilderten Procedere und sind daher zum Ende des 7. Schuljahres von der Klassenkonferenz einzuplanen (vgl. IV). In wenigen Ausnahmefällen (Förderschwerpunkte „Sehen“, „Sprache“ und „Hören/Kommunikation“) können modifizierte Testhefte bezogen werden. Beziehen sich Nachteilsausgleiche auf den Kompetenzbereich „Hören/Kommunikation“, müssen besonders sensibel Einzelfalllösungen gefunden werden und zwar analog zu den verabredeten Fördermaßnahmen. Ggf. werden sich in solchen (und anderen) Spezialfällen die Abteilungsleitungen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen setzen.

2. Zentrale Prüfungen im Jahrgang 10

Auch in den Zentralen Prüfungen im Jahrgang 10 kommt ein Nachteilsausgleich in Betracht. Die Gewährung durch die Schulleitung setzt voraus, dass eine Förderplanung (s.o.) vorliegt und der beabsichtigte Nachteilsausgleich seiner Form nach kontinuierlich bewilligt wurde. Wie bei den Lernstandserhebungen in Stufe 8 kommen in besonderen Einzelfällen modifizierte Prüfungsaufgaben in Betracht. Diese werden vom MSW erstellt und müssen von den Abteilungsleitungen im Schulverwaltungsportal beantragt werden. Falls im Einzelfall Lösungen benötigt werden, die über die beschriebenen Maßnahmen (II.1-II.5 und V.2) hinausgehen, müssen Entscheidungen gemeinsam mit der oberen Schulaufsicht getroffen werden.

VI Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Nachteilsausgleiche bei Vorliegen einer LRS kommen bei allen Formaten von Lernerfolgskontrollen in den Jahrgängen 5/6, in besonders begründeten Einzelfällen auch in den Jahrgängen 7-10, den Lernstandserhebungen und Zentralen Prüfungen 10 sowie in der Sekundarstufe II in Betracht. Der Bedarf wird von der Klassenkonferenz festgestellt. In Zweifelsfällen wird der/die

betreffende SuS im Einvernehmen mit den Eltern dem schulpsychologischen Dienst vorgestellt, dessen Einschätzung dann entscheidet.

Für das Verständnis der Regelungen insgesamt ist es wichtig, dass kein Krankheitsbild im Sinne einer „Legasthenie“ diagnostiziert werden muss, um unter die nachfolgend beschriebenen Bestimmungen zu fallen.

1. Jahrgänge 5/6

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung im Fach Deutsch oder in einer Fremdsprache zur Bewertung der Rechtschreibleistung kann bei einer von der Schule erkannten LRS auf die Benotung verzichtet, eine andere Aufgabe gestellt oder mehr Zeit eingeräumt werden. Vokabeltests lassen die Rechtschreibung unberücksichtigt. Alternativ hierzu können veränderte Formate (mündliche Leistungsnachweise) gewählt werden. Die Rechtschreibleistungen von Kindern mit Förderbedarf im Bereich LRS werden nicht in die Beurteilung von schriftlichen Arbeiten und Übungen einbezogen; dies gilt für alle Fächer. Sonstige sprachliche Qualitäten eines Textes eines Kindes mit LRS werden zurückhaltend einbezogen, so dass einem allgemeinen Motivationsverlust und Ängsten vor Schulversagen präventiv begegnet werden.

Zu den letztgenannten Textqualitäten gehören insbesondere die allgemeine Ausdrucksfähigkeit (A), semantische und syntaktische Kompetenzen (W/Sb/Gr/St) sowie die Fähigkeit, regelgeleitet Satzzeichen zu setzen. Die entsprechenden Entscheidungen werden von der zuständigen Abteilungsleitung und der Klassenkonferenz getroffen. Es bedarf dazu keines externen Gutachtens oder eines ärztlichen Attests.

Auch die Förderung der betroffenen Kinder obliegt einzig und allein der Schule. Ein externes, professionell-kommerzielles Training kann etwa bei SuS mit psychischer Beeinträchtigung oder neurologischen Auffälligkeiten sinnvoll und erfolgversprechend sein; obligatorisch ist es keinesfalls. Dies gilt insbesondere auch für jegliche Entscheidung zu Nachteilsausgleichen. Falls ein Kind die Hilfe externer Stellen bekommt, kooperiert die Schule mit ihnen im Interesse des Kindes.

An der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule wird die Förderplanung auf der Basis eines Eingangs-Diagnostetests, Einschätzungen der abgebenen Grundschule und der zuständigen Klassenkonferenz, einer Analyse der Lernsituation sowie ggf. einem Testverfahren des schulpsychologischen Dienstes des Rhein-Kreis Neuss erstellt. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1.1 LRS-positiv

Die Schule formuliert auf der Basis ihrer Analysen³ und Informationen einen Verdacht auf eine generelle LRS und vermittelt das betreffende Kind in Absprache mit den Eltern an den schulpsychologischen Dienst, der über ein entsprechend valides Testinstrumentarium verfügt. Wird eine LRS bestätigt, wird der/die Schüler/in einen entsprechenden Förderkurs in der Schule besuchen und im Sinne eines individualisierenden Unterrichts zusätzlich trainiert. Gleichzeitig ist das Kind im Sinne der Ausführungen oben berechtigt, geeignete Nachteilsausgleiche zu erhalten. Auch Kinder, die bereits in der Grundschule LRS-auffällig waren, unterliegen diesem Verfahren. Die Gründe für die LRS sind im Sinne dieser Konzeption und auch des LRS-Erlasses übrighens

³ Details hierzu führt der sog. LRS-Erlass („Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens v. 19.07.1991) im Abschnitt 2.1 aus.

zweitrangig und werden nicht erforscht. Auch ein Migrationshintergrund kann demzufolge einen Nachteilsausgleich aufgrund einer LRS begründen.

1.2 LRS-negativ

Kinder mit negativem Testergebnis werden regulären Förderkursen der Schule zugeteilt und individuell gefördert (binnendifferenzierender Unterricht). Auch bei unterdurchschnittlichen Rechtschreib-Leistungen und Lesekompetenzen erhalten sie keine Nachteilsausgleiche.

2. Jahrgänge 7-10

In besonders begründeten Einzelfällen können Nachteilsausgleiche auf der Basis einer LRS auch in den Jahrgängen 7-10 gewährt werden. Zur Beurteilung, ob ein besonders begründeter Einzelfall vorliegt, ist es unabdingbar, dass die Fördermaßnahmen inklusive der gewährten Nachteilsausgleiche sowie die Lernausgangslage und die Lernfortschritte evaluiert werden. Auf dieser Basis können gemäß des o.b. Procederes am Ende des Schuljahres (vgl. IV) Nachteilsausgleiche beschlossen werden.

3. Zentrale Prüfungen 10

Haben die kontinuierlich durchgeführten Fördermaßnahmen nicht zu einer Steigerung der Lese- und Rechtschreibkompetenzen geführt, können die Eltern oder Lehrer/innen bei der Schulleitung einen Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit für die zentralen Prüfungsarbeiten stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein individueller Nachteilsausgleich durchgängig, also auch noch im 10. Jahrgang, gewährt und dokumentiert wurde.

4. Gymnasiale Oberstufe

Die beschriebenen Regelungen gelten mit Einschränkungen analog in der Sekundarstufe II. Der Schulleiter kann auf der Basis einer LRS oder anderer Beeinträchtigungen, die die SuS nicht zu verantworten haben, Nachteilsausgleiche bei Formaten der Leistungsüberprüfung gewähren. Bedingung hierfür ist, dass das zu IV erläuterte Verfahren beachtet wird und die sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Kontinuität der Fördermaßnahmen und Nachteilsausgleiche sowie ihre Dokumentation) erfüllt sind. Als Nachteilsausgleiche bei zentralen Prüfungen (Jahrgang 11 und Zentralabitur) kommen Zeitverlängerungen in Betracht. Über sie entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

5. Internationale Klassen

Die geschilderten Regelungen gelten auch für die SuS der IK-Klassen. Ihr LRS- Förderbedarf wird nicht vom schulpsychologischen Dienst festgestellt, sondern von der Schule. Selbstverständlich kommen Nachteilsausgleiche (insbes. der Verzicht auf eine Benotung der Rechtschreibleistungen) wegen LRS-Schwächen auch in der Anschlussförderung in Betracht. Die Förderung der IK-SuS geschieht in den IK-Gruppen und/oder binnendifferenziert im regulären Klassenunterricht.

Grundlagen für die vorliegende Konzeption „Nachteilsausgleich“:

- LRS-Erlass NRW, 1991 sowie Kommentar zum LRS-Erlass und Erläuterungen der Bez.Reg. vom 13. August 2012
- Schulgesetz NRW, 01.08.2015
- APO-GOST 1998, zuletzt geändert am 11. Mai 2016
- Arbeitshilfen für Schulleitungen des MSW zur Gewährung von Nachteilsausgleichen
- ZP10-Verfügung für das SJ 2015/2016